

Zu Mitgliedern der Revisionsdeputation erwählt sie die Herren Dr. Fr. Meier, S. Claussen, C. Papendieck, Dr. Jasper Delrichs, S. Bulthaupt und Joh. Wellstedt.

10. Unterstützung für Ortsfremde.

Dem Antrage des Senats tritt die Bürgerschaft bei und genehmigt demnach die Ueberschreitung der im Specialbudget Nr. 46 unter 4 der Polizeidirection zur Verfügung gestellten 5000 Mark innerhalb des der Polizeidirection zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages.

11. Verbreiterung der kleinen Allee.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die Baudeputation zurück, da dem Vernehmen nach das Contractsverhältniß mit J. S. Götte bereits zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, ferner um zu berichten, ob es sich nicht empfehle, der Straße eine noch größere als die beabsichtigte Breite zu geben.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. November 1873.

1. Weggelderhebung.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das auf den Staatschauffeen und Wegen zu erhebende Weggeld in der durch den Deputationsbericht vom 17. d. M. empfohlenen Fassung ist der Senat einverstanden.

2. Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk.

Er genehmigt auch die vorgeschlagene Modification der Krahnanlage am Stephanithorsbollwerk und hat die Baudeputation mit der von der Bürgerschaft gewünschten weiteren Berichterstattung beauftragt.

3. Verbreiterung der kleinen Allee.

Dieselbe Deputation wird auch die angeregte Verbreiterung der kleinen Allee einer erneuten Berathung unterziehen und über deren Ergebniß berichten.

4. Reorganisation des Armeninstituts.

Zu Mitgliedern der Revisionsdeputation sind vom Senat die Herren Senator Hermann Gröning, Senator Albert Gröning und Senator Pauli committirt worden.

5. Umbau des Hauptbahnhofs.

Mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. d. M. ist der Senat in allen Theilen einverstanden und hat er die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit den entsprechenden Aufträgen versehen.

6. Jährliche Steuerrevision.

Die Deputation für das Generalsteueramt hat den Bericht über die jährliche Steuerverordnung erstattet, welchen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft hieneben mittheilt.

Anlage.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 28. November 1873.

Bericht der Deputation für das Generalsteueramt

betreffend Revision der jährlichen Steuern.

(Eingereicht am 28. November 1873.)

Für die Republikation des Gesetzes, die jährlichen Steuern betreffend, erlaubt sich die Deputation folgende Aenderungen anheim zu geben:

- 1) Im § 1 des Gesetzes vom 31. December 1872 wird es sich empfehlen, nach den Worten „ihres abgeschätzten Werthes“ in Parenthese einzuschließen: (Gesetz vom 13. März 1873.)
- 2) Da die zu erhebende Wassersteuer nach den für die Erleuchtungssteuer geltenden Grundsätzen und Vorschriften veranlagt und erhoben werden soll, so werden beide Steuern auch in demselben Abschnitte des Gesetzes zu behandeln sein und muß daher unter II die Ueberschrift lauten:

II. Erleuchtungs- und Wassersteuer.

1. Erleuchtungssteuer.

Nach § 11 folgt alsdann

2. Wassersteuer.

und wird neu aufzunehmen sein:

- 3) „§ 12. Die Wassersteuer wird erhoben:
 - A. vom Eigenthümer mit $\frac{1}{2}$ per Mille des Grundsteuerwerthes;
 - B. vom Miether mit 1 Procent des Miethzinses und zwar in Gemäßheit der in den Paragraphen 3, 4 und 5 des Gesetzes, die Wasserkunst betreffend, vom 26. Januar 1873 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit der Modification, daß der Grundsteuerwerth nicht nach Maßgabe des Steuergesetzes vom 31. December 1872, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Schätzung der Grundstücke, vom 13. März 1873, ermittelt wird.“

„Die Erleuchtungs- und Wassersteuer ist in halbjährigen Raten Anfangs Februar und August zu entrichten.“

- 4) Die Vorschrift des alten § 12 ist, soweit sie überhaupt erforderlich, richtiger in die folgenden allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, deren Ueberschrift zu lauten haben wird:

„Allgemeine Bestimmungen für die vorstehenden Steuern“, worauf es sodann weiter heißen muß: „§ 13. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugewiesenen Veranlagung (Steuerzettel) und zwar die Grundsteuer getrennt von der gemeinschaftlich auszusprechenden Erleuchtungs- und Wassersteuer. — Beschwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgesetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage sind nach den Bestimmungen der §§ 97 und ff. dieses Gesetzes an die Reclamationsdeputation zu richten.“

Und weiter

- 5) im „§ 14. Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer am Generalsteueramte zu entrichten. Die daselbst nicht entrichteten Steuern der innerhalb der Stadtgrenzen wohnenden Pflichtigen werden in halbjährigen beziehungsweise vierteljährigen Raten einzassirt.

Nicht Tage nach Verfall der Steuer beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand executivisch vom Säumigen beigetrieben (§ 92.)“

- 6) Die Controle- und Sicherheitsvorschriften für die Erhebung der Erbschaftsabgabe im § 20 enthalten sub a die Bestimmung, daß dem Generalsteueramte monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern sei. Die steuerpflichtigen Intestat-erbfälle würden sich dabei der Controle vollständig entziehen, wenn nicht bereits seit längeren Jahren das Civilstandsamt der Steuerbehörde Mittheilungen über alle diejenigen Sterbefälle, bei denen Ascendenten und Descendenten nicht vorhanden oder neben diesen entferntere Erben zu vermuthen sind, zugehen ließe. Allein von allen im Gebiet vorkommenden Sterbefällen dieser Art erfährt das Generalsteueramt officiell sehr wenig und bleibt es dem Zufall überlassen, ob und wie verspätet demselben Kunde hiervon oder von bereits erfolgten Steuerhinterziehungen zukommt. Eine gesetzliche Verpflichtung aller Civilstandsbeamten, also auch der Landprediger, zur periodischen Einlieferung eines Verzeichnisses der bei ihnen angemeldeten Todesfälle, aus welchen zu entnehmen ist, ob überlebende Descendenten oder Ascendenten vorhanden sind, würde, namentlich wenn diese Verzeichnisse nach einem gleichmäßigen, vom Generalsteueramte abzufordernden Formulare ausgefertigt werden, wesentlich zur Beseitigung dieser Mangelhaftigkeit der Controle beitragen. Die Deputation hält es daher für erforderlich, dem ersten Absätze des § 20 folgende Fassung zu geben:

„a. dem Generalsteueramt ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei und ein Verzeichniß der Gestorbenen von allen Civilstandsbeamten nach einem bestimmten Formulare einzuliefern.“

- 7) Im § 21 ist es zur Beseitigung jedes Zweifels angemessen, im ersten Absatz Zeile 5 zu sagen:

„Aushändigung des Zuschlags- oder Ueberweisungsprotokolls bedarf“, da bei Expropriationen nicht das erstere, sondern das letztere vom Erbe- und Handfestenamt erteilt wird.

Nach diesen Worten muß es zufolge des Gesetzes vom 6 Juni 1873 weiter heißen: „so werden ein und ein halb Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt; doch wird von Veräußerungen, hinsichtlich deren vor dem 1. Juli 1873 der Antrag auf Abkündigung dem Erbe- und Handfestenamt eingereicht oder deren Abschluß notariell vor dem 1. Juli 1873 beglaubigt ist, die Abgabe nur mit einem Procent vom Werthe des Veräußerten entrichtet. Der Erwerber ist berechtigt u. s. w.“

Im zweiten Absätze, erste Zeile, sind die Worte „durch Sachverständige“ zu streichen und wird es sich empfehlen, in der dritten Zeile hinter dem Worte Behörde einzuschalten „oder des Erwerbers“, weil auch diesem letzteren nach § 5 des Gesetzes vom 13. März 1873 dieselbe Befugniß zusteht. — Um aber die Frist, in welcher er von derselben Gebrauch zu machen hat, näher zu bezeichnen, würde nach dem ersten Satze, welcher mit den Worten „von Immobilien statt hat“ schließt, einzuschalten sein: „Wenn der Erwerber eine Schätzung für erforderlich hält, so muß er dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung, des erteilten Zuschlags oder der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls angerechnet, beim Generalsteueramte beantragen.“

Im Anschlusse an das Vorstehende würde es sich empfehlen, dem vierten Absätze des § 21 folgende Fassung zu geben:

„Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate vom Tage des erteilten Zuschlages, der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung angerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werths muß

der Erwerber die Abgabe binnen einem Monate nach dem Tage, an welchem ihm das Ergebnis der Schätzung bekannt geworden ist, entrichten."

Im Vorstehenden ist statt „Aushändigung des Zuschlagsprotokolls" der ertheilte Zuschlag als maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist festgestellt, weil in den Fällen, in welchen ein den Zuschlag erhaltender Käufer eines öffentlich verkauften Immobile den Kaufpreis baar bezahlt, die Aushändigung des Zuschlagsprotokolls oft Jahre lang unterbleibt, die Zahlung der Steuer aber nicht von diesem der Willkür des Käufers unterworfenen Handlung, sondern von der Thatsache des ertheilten Zuschlags abhängen muß.

- 8) Zu § 66 und ff. Auf die Frage, ob in der Höhe der Steuer von Feuerversicherungen eine Aenderung sich empfehle, möchte auch jetzt noch nicht näher eingegangen werden können, weil irgend eine Einwirkung der Eröffnung unserer Wasserwerke auf größere Sicherheit gegen die Ausdehnung etwaiger Feuersbrünste und eine dadurch herbeigeführte Modification der Prämien noch nicht vorliegen kann.

In die vorletzte Zeile des § 66 des Gesetzes vom 31. December 1872 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen; statt

zwischen 8000 und 16,000 Mark, muß es heißen:

„zwischen 8000 und 12,000 Mark."

- 9) In der ersten Zeile des § 92 ist einzuschalten „der Wassersteuer" —, als Schluß des ersten Absatzes schlägt die Deputation den Zusatz vor:

„Die Insinuation des Executionsmandats und die Ausführung der Execution erfolgt durch Beamte des Generalsteueramts," weil die Geschäftsüberhäufung der Gerichtsboten sehr oft Verzögerungen herbeiführt, welche jede Executionsandrohung illusorisch macht.

- 10) Der § 96 wird, den jetzt geltenden Bestimmungen gemäß, folgendermaßen lauten können:

„§ 96. Alle Abschätzungen von Immobilien, welche in Folge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen werden, erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Februar 1866, beziehungsweise vom 13. März 1873." Die Ausführung des ersten Gesetzes kann nicht unterbleiben, weil das letztere keine Vorschriften für den größten Theil des Gebiets enthält.

- 11) Im § 100 ist Zeile 4 das Wort „Wassersteuer" hinzuzufügen; mit diesen vier ersten Zeilen aber ist dieser Paragraph, unter Wegfall der folgenden fünf Zeilen, zu schließen.

- 12) Auch im § 101 ist Zeile 3 das Wort „Wassersteuer" hinzuzufügen und empfiehlt es sich, die Frist zur Einbringung von Reclamationen gegen die Grundsteuer bis zum 1. Juli zu erstrecken, eines Theils, weil auch die anderen in diesem Paragraphen enthaltenen Fristen bis zum ersten Tage eines Monats laufen, und andern Theils, weil der Johannistag als solcher seine Bedeutung verloren hat und dem Publicum aus dem Gedächtniß schwindet.

- 13) Im zweiten Absätze des § 103 Zeile 4 ist statt — den Steuererhebern — zu sagen: „dem Generalsteueramte."

(gez.) C. Kottmeier. (gez.) J. C. Dubbers.

